

Tarife für die Endkunden in den Gemeinden Ferden Kippel und Wiler (gültig ab 31.12.2007)

Tarife	Kosten je Einheit	Tarifzeiten	Energie		Leistung		Pauschale / je Lampe	Grundtaxe	Einmaliger Betrag	Sonderpreis	Landwirtschaft/Garagen	1. Lampe	2-max. 4 Lampen	Leistungsfaktor auf 0,89 kompensiert	Anschlussicherung > 40A	Verbrauch > 100'000 kWh/Jahr	Zusatzbestimmungen	
			Rp.	Rp.	CHF	CHF												
			kWh	kVarh	max. kW /Quartal	Jahr	Monat	Zähler	Tag/A									
EASY	easyLight		19.9	19.9				14.5						x				
	easy	HT	19.9	19.9										x			6	
		NT	12.9	12.9					14.5					x				
	easyComfort	HT	21.3	21.3										x			6	
NT		14.0	14.0					21.5					x					
Gewerbe und Industrie	T1	HT	16.0	21.0	3.6	25	28								x		13	
		NT	10.3	15.6	3.6	25	28								x			
Sonder- nutzungen	Strassenbeleuchtung			21.3													1	
	Bäckereien und Konditoreien	HT	15.6	18.9														2
		NT	10.3	14.7														
	Pumpen		15.6	18.8									x				3	
Grossabonnenten	T1	HT	14.4	19.2	3.6	25	28							x	x	x	9,13	
		NT	9.8	14.7	3.6	25	28							x	x	x		
	Auf den jährlich ermittelten Totalbetrag (ohne Blindenergie) werden folgende R.																	
	0.5 - 1.0 GWh/Jahr			4.0 %		1.0 -												
	1.5 - 2.0 GWh/Jahr			5.0 %		2.0 -												
	2.5 - 3.0 GWh/Jahr			6.0 %		3.0 -												
	3.5 - 4.0 GWh/Jahr			7.0 %		4.0 -												
4.5 - 5.0 GWh/Jahr			8.0 %															
Baustellen	Mittelspannung		30.7	30.7				20									10	
	Niederspannung																	
	- Zähleranschlüsse: - Pauschalanschlüsse:		39.6	39.6				20									11	
Licht	Pauschaltarif ohne Zähler							65				x					7	
								20					x					
								33			x	x						
	Zählertarif		36.4	36.4				7			x	x						
Tarifzeiten	T1	Hochtarif (HT)	06.00 - 22.00 Uhr															
		Niedertarif (NT)	22.00 - 06.00 Uhr															
	T2	Hochtarif (HT)	Montag - Samstag je von 06.00 bis 22.00 Uhr															
		Niedertarif (NT)	Montag - Samstag je von 22.00 bis 06.00 Uhr Samstag 22.00 - Montag 06.00 Uhr															

- 1) Alle Preise verstehen sich exkl. 7.6 % MWSt
- 2) Rechtsgültige Angaben gemäss Tarifblättern
- 3) Es gelten die Bedingungen des Reglementes für die Lieferung elektrischer Energie.

1 Für besondere Fälle bleibt eine Pauschalabrechnung vorbehalten. Grundlagen hierfür sind die total installierte Leistung (Anzahl Lampen x Wattzahl) und die statistisch ermittelte durchschnittliche Brenndauer von 4160h pro Jahr.

---

2 Während den Spitzenbelastungszeiten wird die Energiezufuhr für Backöfen gesperrt.

---

3 Dieser Tarif gilt für Energiebezüge von Pumpen für öffentliche Versorgungsanlagen sowie landwirtschaftliche Bedürfnisse. Er gilt nicht für Wärmepumpen.

---

4 In den Genuss des Niedertarifs gelangen nur solche Abonnemente, die elektrische Energie mit Boilern von mindestens 100 l Inhalt oder mit fest installierten Raumheizungen verbrauchen.

---

5 Dieser Tarif ist nur für die Bezüge in der Zeit vom 1. April bis 30. September anwendbar. Besondere Bedingungen:

Der Verbrauch wird immer separat mit Doppeltarifzähler gemessen. Der Abonnent trägt sämtliche Kosten für Installationen, Einrichtungen und den Anschluss an das bestehende Netz sowie für Unterhalt. Für Anschlüsse ab Niederspannungsnetz bezahlt der Abonnent zusätzlich eine einmalige feste Gebühr von Fr. 261.-- pro kW installierte Leistung als Beitrag an das Basisnetz. Die Energiezufuhr wird während den Spitzenzeiten gesperrt, nämlich von 11.00 bis 12.30 Uhr, es sei denn, der Abonnent hat die Aufhebung der Energiesperre ausdrücklich verlangt. Die EVTL haftet nicht für Schäden, welche dem Abonnenten durch Unterbrüche der Energieversorgung oder Nichtbeachtung der obigen Vorschriften an den Kulturen allenfalls entstehen.

---

6 In den Genuss des Niedertarifs kommen nur solche Abonnenten, die  
a) elektrische Energie mit Boilern von mindestens 100 l Inhalt verbrauchen;  
b) elektrische Energie mit fest installierten Raumheizungen verbrauchen.

Hat der Abonnent sowohl Boiler als auch elektrische Raumheizung installiert, gilt der Tarifansatz für Raumheizung.

---

7 Die zulässige Anschlussleistung der einzelnen Lampe ist auf 100 Watt beschränkt.

---

8 Der durchschnittliche jährliche Mindestpreis je fakturierte kWh, inbegriffen die zu verrechnende Leistung, beträgt nach Abzug des Rabattes 12.5 Rp./kWh.

---

9 In der Regel wird der Energiebezug hochspannungsseitig gemessen; wird aber aus praktischen Gründen darauf verzichtet, so sind dem gemessenen Konsum, zum Ausgleich der Transformierungsverluste, 5% zuzuschlagen.

---

10 Für zeitlich begrenzte Anschlüsse, welche mit einer eigens erstellten Transformatorenstation erschlossen werden, gelten folgende Anschlussbedingungen:

Sämtliche Kosten provisorischer Anlagen und allfälliger Anlagenverstärkungen sind vom Bezüger zu bezahlen. Es werden neben einer Miete der EVTL und bauseits gelieferten Anlageteile auch die Transporte, die Montage und die Demontage in Rechnung gestellt. Die Mieten entsprechen den jeweiligen Richtlinien des VSE, die Löhne den üblichen Ansätzen der EVTL oder der beigezogenen Unternehmung.

---

11 Dieser Tarif gilt für zeitlich begrenzte Anschlüsse ab bestehendem Niederspannungsnetz, wie Bau- und Handwerkeranschlüsse, Schaubuden und andere mobile Einrichtungen. Es werden neben einer Miete der EVTL und bauseits gelieferten Anlageteile auch die Transporte, die Montage und die Demontage in Rechnung gestellt. Die Mieten entsprechen den jeweiligen Richtlinien des VSE, die Löhne den üblichen Ansätzen der EVTL oder der beigezogenen Unternehmung.

---

12 Bis zu einer Anschlussdauer von max. 10 Tagen kann die Energie nach einem Pauschalansatz geliefert werden.

---

13 Der Leistungsfaktor des Energiebezuges muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50% der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Abonnenten durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie mit dem entsprechenden Tarif für Blindenergie pro mehrverbrauchte kVarh in Rechnung gestellt.

---